

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 45/11 B

L 2 KR 77/10 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 177/10 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 13. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1973 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin begehrt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens von der Beklagten, ihr bereits entstandene - nicht bezifferte - Kosten für den Erwerb methylphenidathaltiger Arzneimittel ab der ursprünglichen Antragstellung zu erstatten und sie zukünftig mit diesen Arzneimitteln zur Behandlung ihrer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) zu versorgen. Das SG hat unter inhaltlicher Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 30.6.2009 (*SozR 4-2500 § 31 Nr 15*) die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen im Gerichtsbescheid Bezug genommen und mit Hinweis auf eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ergänzend ausgeführt, dass bei einer psychotischen Erkrankung - an einer solchen leidet die Klägerin - das Arzneimittel Ritalin kontraindiziert sei (*Urteil vom 13.4.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Das Beschwerdevorbringen legt einen Verfahrensmangel nicht in diesem Sinne dar.
- 5 Die Klägerin rügt, das LSG sei den im Schriftsatz vom 13.9.2010 gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt: Dr. V. hätte als Zeugin dazu gehört werden müssen, dass aus der ärztlichen Behandlung der Klägerin Erkenntnisse vorlägen, die über Qualität und Wirksamkeit methylphenidathaltiger Arzneimittel bei Erwachsenen zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbare



Aussagen zuließen; ein weiteres Sachverständigengutachten hätte eingeholt werden müssen und die Krankenblätter der psychiatrischen Institutsambulanz in W. hätten beigezogen werden müssen. Dazu hätte die Klägerin jedoch näher darlegen müssen, dass die Nichtberücksichtigung der Beweisanträge verfahrensfehlerhaft gewesen sei. Daran fehlt es.

- 6 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG gehört werden, sofern er diesen entweder bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt hat (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - juris RdNr 5*) oder - wie hier - im Falle der Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung bei Erteilung der Zustimmung erstmals ausdrücklich gestellt oder wiederholt hat (*vgl zu § 153 Abs 4 SGG: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; zu § 124 Abs 2 SGG: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 S 32 f; BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 6; für den Fall, dass im Erörterungstermin die Zustimmung erteilt und Sachanträge gestellt werden, aber nicht mehr an einem früheren Beweisantrag festgehalten wird, vgl BSG Beschluss vom 30.6.1998 - B 10 AL 8/98 B - juris RdNr 3; BSG Beschluss vom 26.6.2002 - B 7 AL 288/01 B - juris RdNr 4; zu den weiteren an eine Aufklärungsrüge zu stellenden Darlegungserfordernissen vgl nur BSG Beschluss vom 9.7.2010 - B 1 KR 17/10 B - RdNr 7*). Ein Beweisantrag in diesem Sinne muss unzweifelhaft erkennen lassen, dass der Beteiligte eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen für erforderlich gehalten hat. Der Beweisantrag hat Warnfunktion für das Rechtsmittelgericht, dem dadurch klar wird, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung und im Falle der Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung bis zu dessen Zustellung vom Gericht noch zu behandeln sind. Mit diesen Anträgen muss sich das Urteil befassen, wenn es ihnen nicht folgt. Wird vom anwaltlich vertretenen Beteiligten in der vorbezeichneten Weise kein Beweisantrag gestellt oder ein solcher nicht aufrechterhalten, fehlt es an einem Verfahrensfehler.
- 7 Hiernach hat die Klägerin nicht dargetan, dass das LSG einen von ihr gestellten Beweisantrag übergangen hat. Im Gegenteil hat die anwaltlich vertretene Klägerin im Erörterungstermin am 2.3.2011 lediglich einen Sachantrag gestellt und sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.
- 8 Auch die weiteren Ausführungen der Klägerin, mit der sie erstmals im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren geltend macht, die Ärztin Dr. S. hätte befragt werden müssen, zeigen keinen Verfahrensfehler des LSG, insbesondere nach den oben erläuterten Darlegungserfordernissen keinen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG auf.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)